

Vereinsordnung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schriftstück das generische Maskulin verwendet. Die hier verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf alle Geschlechter.

§1 Mitgliedschaft

- 1.1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand bei der nächstmöglichen Sitzung. Die Aufnahme wird gegenüber dem Mitglied in Textform bestätigt.
- 1.2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 1.3. Minderjährige Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahr besitzen das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht wird mit Eintritt der Volljährigkeit erworben.
- 1.4. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedsrechte durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr.
- 1.5. Bei Vereinseintritt in der zweiten Jahreshälfte (ab 01.07.) fällt für das Eintrittsjahr nur noch der halbe Mitgliedsbeitrag entsprechend der gewählten Mitgliedschaft an.

§2 Mitgliederversammlung

- 2.1. Finden in der Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand statt, ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zu bestellen.
- 2.2. Die Wahlleitung kann aus der Mitte der anwesenden Mitglieder Wahlhelfer bestimmen, die nicht gleichzeitig bei den anstehenden Wahlen zur Wahl stehen können
- 2.3. Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt, erstmalig im Jahr 2025.
 1. Periode: Finanzvorstand, Schriftführer, Kassenprüfer
 2. Periode: Vorsitz
 3. Periode: stellvertretender Vorsitz

§3 Vorstand

- 3.1. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt.
- 3.2. Zu den ordentlichen Sitzungen hat der Vorsitzende in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- 3.3. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

3.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gewählten Vorstands anwesend sind.

3.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3.6. Ist ein Betriebsleiter oder ein Geschäftsführer bestellt, nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3.7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige einladen, die beratend mitwirken.

3.8. Sind aus der Mitte der Mitglieder Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet, können die Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen Vertreter auf Einladung des Vorstandes entsenden, die beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§4 Bewirtschaftungsbefugnis

4.1. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes bestehen hinsichtlich der Ausgabenbewirtschaftung keine Beschränkungen.

4.2. Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen bei Beträgen bis 5.000,00 € im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes, bei Beträgen über 5.000,00 € im Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über Ausgaben außerhalb des Haushaltes ist vom Vorstand innerhalb des Rechenschaftsberichtes in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

4.3. Die Bankvollmacht wird dem Vorstand als Einzelvollmacht erteilt. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, sowie der Finanzvorstand, werden bevollmächtigt.

§5 Ausschluss von der Mitgliedschaft

5.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Verein S'Freibädle Beutelsbach materiell oder ideell schädigt oder geschädigt hat
- b) länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist;
- c) der missbräuchlichen Verwendung des Mitgliedsausweises oder der Saisonkarte Vorschub leistet.

5.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.3. Das betroffene Mitglied, bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, ist vorher zu hören.

5.4. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Außerdem kann der Betroffene den Schlichter anrufen.

§6 Ehrenmitglied

- 6.1. Um eine Person als Ehrenmitglied vorzuschlagen, muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand eingereicht werden.
- 6.2. Der Antrag muss die besonderen Verdienste der zu ehrenden Person im Verein und eine Begründung für die Ehrung enthalten.
- 6.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied oder Nicht-Mitglied vorzuschlagen.
- 6.4. Es bedarf der Zustimmung der zu ehrenden Person.
- 6.5. Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.6. Einem ernannten Ehrenmitglied werden folgende Sonderrechte eingeräumt:
 - a) Beitragsbefreiung
- 6.7. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechten und Pflichten eines normalen Mitglieds.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Nach Ausschluss aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis abzugeben.

§7 Schlichtung

- 7.1. Der, von der Mitgliederversammlung bestellte, unabhängige Schlichter hat beim Vorliegen von schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand zu vermitteln und eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
 - 7.2. Wird eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden, entscheidet der Schlichter. Alle Beteiligten sind an den Schlichterspruch gebunden.
- Die Vereinsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Weinstadt, den 22.06.2025

Geändert am 17.04.2026 durch die Mitgliederversammlung

Für die Richtigkeit:

Vorsitzende: Julia Zeh, Stellv. Vorsitzende: Tanja Maschek, Finanzvorstand: Demis Jung